

Synopse Alter / Neuer Gesellschaftsvertrag Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 8 Absatz 5 „Gesellschafterversammlung“	
Gesellschafterversammlungen werden vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung geleitet. Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist kraft Amtes der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises. Dieser kann den Vorsitz auf den für den öffentlichen Verkehr im Rheingau-Taunus-Kreis zuständigen Dezernenten delegieren. Über den Verlauf von Gesellschafterversammlungen sowie über Gesellschafterbeschlüsse innerhalb und außerhalb von Gesellschafterversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Geschäftsführer und dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.	Gesellschafterversammlungen werden vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung geleitet. Dieser ist kraft Amtes der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Kreisausschusses vertreten lassen. Der Kreisausschuss entsendet 7 weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Diese sind gegenüber dem Kreisausschuss berichtspflichtig. Die Dauer der Entsendung der Vertreter ist gebunden an die jeweilige Wahlperiode des Kreistages. Über den Verlauf von Gesellschafterversammlungen sowie über Gesellschafterbeschlüsse innerhalb und außerhalb von Gesellschafterversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Geschäftsführer und dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.
§ 10 Absatz 2 „Finanzierung“	
Unabhängig vom jeweiligen Jahresergebnis der Gesellschaft erhält diese von ihrem Gesellschafter jährlich einen pauschalen Zuschuss in Höhe von EUR 6.750.000,-- (in Worten: sechs Millionen siebenhundertfünfzig Tausend Euro), um die Gesellschaft allgemein in die Lage zu versetzen, im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes unternehmerisch tätig zu werden. Es handelt sich hierbei grundsätzlich um einen kosten- und leistungsunabhängigen Fixbetrag, der jedoch in der Zukunft z.B. aufgrund allgemeiner Teuerungsraten angepasst werden kann. Der pauschale Zuschuss wird in 12 gleichen monatlichen Raten an die RTV überwiesen.	„Der Rheingau-Taunus-Kreis als Gesellschafter und Aufgabenträger gewährt der Gesellschaft als beliehene Aufgabenträgerorganisation einen jährlich festzusetzenden, pauschalen Zuschuss, um die Gesellschaft allgemein in die Lage zu versetzen, im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes als vom Rheingau-Taunus-Kreis beliehene Aufgabenträgerorganisation tätig zu werden.“
§ 12 „Befugnisse des Rheingau-Taunus-Kreis“	§ 12 „Unterrichtungs- und Prüfungsrechte“
Die Vorschriften der § § 53, 54 HGrG vom 19.08.1969 (BGB1. I S.1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) geändert worden ist, finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung mit der Maßgabe, dass dem Rheingau-Taunus- Kreis die entsprechenden Befugnisse eingeräumt werden.	Die Vorschrift des § 54 HGrG vom 19.08.1969 (BGB1. I S.1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) geändert worden ist, findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung mit der Maßgabe, dass dem Rheingau-Taunus- Kreis und den überörtlichen Prüfungsorganen die entsprechenden Befugnisse eingeräumt werden
§ 16 Absatz 1 „Beleihung mit Aufgaben der Schülerbeförderung“	
Die Gesellschaft nimmt darüber hinaus nach § 161 Abs. 9 HSchulG alle dem Rheingau-Taunus-Kreis als Träger der Schülerbeförderung zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen einschließlich hoheitlicher Befugnisse zur Wahrnehmung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und auch in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts als Beliehene wahr. Die Gesellschaft nimmt diese Aufgaben im originär-eigenen Interesse wahr. Sie ist folglich ausschließlich in Erfüllung ihrer eigenen satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke tätig und tritt nicht als Erfüllungsgehilfe des Rheingau-Taunus-Kreises auf.	Die Gesellschaft kann darüber hinaus – nach entsprechender Beleihung durch den Kreistag - nach § 161 Abs. 9 HSchulG alle dem Rheingau-Taunus-Kreis als Träger der Schülerbeförderung zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen einschließlich hoheitlicher Befugnisse zur Wahrnehmung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und auch in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts als Beliehene wahrnehmen. Die Gesellschaft würde dann diese Aufgaben im originär-eigenen Interesse wahrnehmen. Sie wird folglich ausschließlich in Erfüllung ihrer eigenen satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke tätig und tritt nicht als Erfüllungsgehilfe des Rheingau-Taunus-Kreises auf.

§ 17 Absatz 1 „Aufsicht“	
Der Rheingau-Taunus-Kreis übt die Aufsicht über die Maßnahmen der Gesellschaft nach § 15 und § 16 aus. Hierzu bedient er sich der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft. Soweit hinsichtlich der auf die Gesellschaft übertragenen hoheitlichen Befugnisse in Ausübung der Rechtsaufsicht Weisungen zu erteilen sind, erfolgen diese im Rahmen des Gesellschafterverhältnisses. Es handelt sich hierbei lediglich um eine Rechtsaufsicht des Rheingau-Taunus-Kreises bzw. Weisungsgebundenheit, wie sie bei der Übertragung staatlicher Aufgaben stets zwingend einzurichten ist. Hierdurch soll ausschließlich die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben sichergestellt werden.	Der Rheingau-Taunus-Kreis übt die Aufsicht über die Maßnahmen der Gesellschaft nach § 15 und § 16 aus. Soweit hinsichtlich der auf die Gesellschaft übertragenen hoheitlichen Befugnisse Weisungen zu erteilen sind, erfolgen diese unter Berücksichtigung der Vorschriften des Gesellschaftsrechts.